

## **Satzung für das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 29 der Kreisordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH 2003 S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. SH 2005 S. 66), der §§ 70 und 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 Gesetz vom 15.02.2013 und der §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes vom 05.02.1992 (GVOBl. SH 1992 S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2005 (GVOBl. SH 2005, S. 539) wird nach Beschluss des Kreistages vom 19. Juni 2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Einrichtung des Jugendamtes**

Beim Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht ein Jugendamt gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII.

### **§ 2 Gliederung des Jugendamtes**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes (Fachdienste 3.1, 3.2, 3.3, des Fachbereiches 3) wahrgenommen.

### **§ 3 Aufgaben des Jugendamtes**

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe (Leistungen und andere Aufgaben zu Gunsten junger Menschen und Familien) gemäß § 2 SGB VIII.

### **§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung im Kreistag zu Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

### **§ 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- 9 Mitglieder des Kreistages oder in den Kreistag wählbare Bürgerinnen und Bürger, die vom Kreistag gewählt werden und in der Jugendhilfe erfahren sind,
  - 3 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Jugendverbände (Kreisjugendring) durch den Kreistag zu wählen sind,
  - 3 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände durch den Kreistag zu wählen sind,
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an:
- ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und vom Kreistag berufen wird,
  - eine/ein von den Kirchen und der jüdischen Kulturgemeinde, soweit sie mindestens 5 % der Bevölkerung nach dem Stand der letzten Volkszählung umfassen, vorzuschlagende/vorzuschlagender Vertreterin/Vertreter, die/der vom Kreistag berufen wird,
  - ein Familienrichter oder eine Familienrichterin, der/die auf Vorschlag des/der für den Sitz der Kreisverwaltung zuständigen Landgerichtspräsidenten/in vom Kreistag berufen wird,

- eine Lehrerin/ein Lehrer, die/der auf Vorschlag des Schulamtes des Kreises vom Kreistag berufen wird,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.

(3) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

(4) Bei Bedarf können bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme für die Dauer einer Wahlperiode durch den Kreistag berufen werden.

(5) Für die Gesamtheit ihrer Ausschussmitglieder können die Kreistagsfraktionen, der Kreisjugendring und die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtverbände eine erste und zweite Stellvertreterin/einen ersten und zweiten Stellvertreter benennen, die vom Kreistag gewählt werden. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied der jeweiligen Fraktionen oder zuvor genannten Organisationen verhindert ist.

(6) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist nach den Vorschriften des § 48 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes Schleswig-Holstein zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.

#### **§ 6 Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses**

Für die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses sowie für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kreisordnung sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nach Bedarf ein.

Der Ausschuss ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

#### **§ 7 Unterausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse bilden, denen beratende Mitglieder angehören können.

Für Unterausschüsse gilt § 6. Unterausschüsse können nur Entscheidungen als Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss treffen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 27.06.2006 außer Kraft.

Rendsburg, den 17.06.2013

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat